

2. Ergänzung der Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

**betreffend die Programmziele im Bereich
Lärm- und Schallschutz
2016 - 2024**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

I. Die Programmvereinbarung, datiert vom 19. Januar 2016 und die Ergänzung, datiert vom 19. November 2019 werden folgendermassen ergänzt (die Ergänzungen sind nachfolgend kursiv und fett geschrieben):

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Umweltschutzgesetzes im Bereich Lärm- und Schallschutz gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- > Eingaben des Kantons im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeiträge vom:
- > 31. März 2015: CHF 292'000
- > 12. April 2018: CHF 60'000
- > **31. März 2023: CHF 0**

- > Erhebungsformular Art. 20 für 2017 mit Bedarfsberechnung PV 2016 bis 2022
- > **Erhebungsformular Art. 20 für 2022 mit Bedarfsberechnung PV 2016 bis 2024**

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2024.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > PZ 1. Verminderung der Lärmbelastungen und der Anzahl der belasteten Personen aus dem Strassenverkehrslärm.

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Ursprünglich vereinbarte Leistung des Kantons inkl. Ergänzung 2019	Leistung des Kantons nach Ergänzung 2023
06-1	Lärmschutz	LI 1.1. Anzahl der geschützten Personen (Belastung unter IGW gesenkt)	16	26

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen

Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt A1 im Anhang zu Kapitel 5 des Handbuchs Programmvereinbarungen zu beachten.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **360'000 CHF**

ID	Programmziel	Leistungsindikatoren		Ursprünglich vereinbarter Bundesbeitrag; inkl. Ergänzung 2019	Bundesbeitrag nach Ergänzung 2023
06-1	Lärmschutz	LI 1.1	Anzahl der geschützten Personen (Belastung unter IGW gesenkt) 26	360'000 CHF	360'000 CHF
Bundesbeitrag gesamtes Programm				360'000 CHF	360'000 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

Ursprünglich vereinbarter Bundesbeitrag PV 2016 – 2022, inkl. Ergänzung 2019	Bundesbeitrag pro Jahr nach Ergänzung 2023
1. Jahr (2016):	100'000 CHF
2. Jahr (2017):	100'000 CHF
3. Jahr (2018):	100'000 CHF
4. Jahr (2019):	15'000 CHF
5. Jahr (2020):	15'000 CHF
6. Jahr (2021):	15'000 CHF
7. Jahr (2022):	15'000 CHF
8. Jahr (2023):	0 CHF
9. Jahr (2024):	0 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch den Grossen Rat.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die Standeskommission.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2023 in Kraft.

II. Der Rest der Programmvereinbarung vom 19. Januar 2016 und die Ergänzung, datiert vom 19. November 2019 bleiben unverändert.

Bern, 19.10. 2023

Appenzell, 19.12. 2023

Schweizerische Eidgenossenschaft

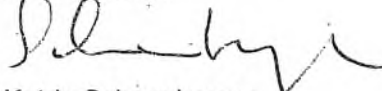
Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Namens Landammann und
Standeskommission

Die Direktorin


Der regierende Landammann


Katrin Schneeberger


Roland Inauen

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Der Ratschreiber


Simon Steiner


Markus Dörig

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)